

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
12 (1865)**

38 (19.9.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525178](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525178)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1865. Dienstag, 19. September. №. 38.

Bekanntmachungen.

1) Diejenigen, welche den bevorstehenden hiesigen Kramermarkt beziehen wollen, haben sich wegen der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß am Sonnabend den 30. September Nachmittags 5 Uhr oder am Sonntag den 1. Octbr. Nachmittags 4 Uhr auf dem Rathhause zu melden und die erforderlichen Papiere, zur kostenfreien Erlangung der Erlaubniß insbesondere auch die in Gemäßheit der Verordnung vom 17. März 1854, betr. den Gewerbebetrieb der Zollvereinsländischen u. Handelsreisenden, auf den Namen des Marktbeziehers ausgestellten Gewerbslegitimationen vorzuzeigen.

Zur Vermeidung polizeilicher Bestrafung und sofortiger Begweisung darf Niemand Geschäfte machen, bevor er den erforderlichen Erlaubnißschein gelöst hat.

Da die Plätze für Buden, in denen Wirthschaft betrieben werden soll, s. g. Sudelbuden, bereits sämmtlich vergeben sind, so können fernere Gesuche von Wirthen u. um Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gastwirthen, wie auch allen übrigen Einwohnern ist es bei Brüche verboten, Marktbezieher ins Haus aufzunehmen, welche nicht mit einer vom städtischen Polizeibureau ausgestellten Aufenthaltskarte, in welcher der Name des Quartiergebers angegeben ist, versehen sind. Zur Ausgabe dieser Aufenthaltskarten wird das Polizeibureau außer den gewöhnlichen Zeiten am Freitag den 29. September und Sonnabend den 30. Septemb. bis Abends 11 Uhr geöffnet sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Sept. 18.

2) Am 28. Septbr. d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst die Stadtwage, die Börse mit dem Rathskeller und die Rathsbude, am 1. Mai k. J. anzutreten, öffentlich anderweitig verpachtet werden. Die drei Pachtstücke werden getrennt, die beiden erstgenannten (Stadtwage, Börse nebst Rathskeller) aber auch zu einem Pachtstück verbunden aufgesetzt werden, mit der Bestimmung, daß in diesem Fall die Wage in die Börse verlegt werden soll.

Die Pachtbedingungen liegen in der Registratur des Magistrats zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1865 Sept. 15.

3) Der Instrumentenmacher Friedrich Karl Rülcke zu Oldenburg und dessen Braut Amalie Katharine Christine Landwehr aus Delmenhorst haben erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

Oldenburg, am 14. Septbr. 1865.

(Großherzogl. Amtsgericht Abth. I.)

4) Das am 23. Aug. d. J. errichtete Testament des kürzlich verstorbenen Gastwirths Friedrich Anton Beckhusen aus Meerkirchen soll am 21. dieses Monats Mittags 12 Uhr hier publicirt werden.

Oldenburg, 1865 Sept. 11.

(Großherzogl. Amtsgericht Abth. I.)

5) Der Tischler Christian Friedrich Wilhelm Meyer und dessen Braut Wilhelmine Hermine Marie Grummel haben heute zu Protokoll erklärt, daß sie in ihrer Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

Oldenburg, 1865 Sept. 8.

(Großherzogl. Amtsgericht Abth. I.)

6) Zu Vormündern sind bestellt:

1. der Bäcker Fricke an der Radorsterstraße hieselbst über die minderjährige Tochter der Helene Bernhardine Sophie Fortmann hies.

2. der Kaufmann Julius Engelke hieselbst über die minderjährigen Kinder der Ferdinande Marie Antonie Koeniger hies.

3. der Schneider Brunke Schmidt zum Bürgerfelde über die minderjährigen Kinder des weiland Mauermanns Johann Leseber zum Bürgerfelde.

(Großherzogl. Amtsgericht Abth. I.)

Gefundene Sachen: 1 Portemonnai mit Geld.

Beim Badewärter Klocketer resp. auf dem Badeplatz sind liegen geblieben: 1 Handtuch gez. K. 10, 1 do. gez. C. 18, 1 dito gez. R. 14, 1 dito gez. K. 10, 1 dito gez. S. 12, 1 dito gez. A. H. 18, 3 dito ohne Namen, 1 Messer, 1 dito mit 2 Klingen, 1 Reibholzdose, 1 Gürtel, 3 Clips, 2 Handstöcke, mehrere Schlüssel.

Gemeinderath.

Sizung vom 15. Sept. 1865.

Es fehlten Secretair Driver, Revisor Schwente, Kaufmann Harbers, Bäcker Wessels, Uhrmacher Haak, Brauer Baars, Theatermeister Hanken.

1. Gegen die Rechnung der Dienstbotenkrankenkasse pro 1864/65 ward nichts zu erinnern gefunden.

2. Eine gewisse Anna Margarethe Helene K. von hier, ein schon vielfach bestraftes, z. B. seit 6 Monaten wegen Diebstahls in Bechta detinirtes Individuum, hatte nachdem ihre Strahft im Anfange d. M. abgelaufen war, bei der Direktion der Bechtaer Strafanstalten dringend darum nachgesucht, ihr noch auf ein Jahr den Aufenthalt in der Zwangsarbeitsanstalt zu erwirken, indem sie dann während dieser Zeit sich soweit in weiblichen Handarbeiten zu vervollkommen hoffe, daß sie sicher sei, sich ihren Lebensunterhalt auf rechtschaffene Weise erwerben zu können.

Da die Direction der Bechtaer Strafanstalten sich von der aufrichtigen Reue und Besserung der K. überzeugt hielt, so hatte sie das Gesuch derselben bei Größ. Regierung befürwortet und war die K. nach Ablauf ihrer Strafzeit bereits vorläufig in die Zwangsarbeitsanstalt aufgenommen.

Nachdem die in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 25. April 1853, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta, zu befragenden übrigen Personen (Eltern, Armenkommission, Geistliche der Gemeinde) sich sämmtlich damit einverstanden erklärt hatten, ward auf desfälligen Antrag des Magistrats heute ebenfalls vom Gemeinderath die Unterbringung der K. von hier in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf 1 Jahr auf Kosten der Armencasse genehmigt.

3. Vom Magistratsactuar Rohde war darauf aufmerksam gemacht, daß, während für das Brandregister und die staatlichen Abgabenregister gewisse bei Brüche einzuhaltende Fristen vorgeschrieben seien, innerhalb welcher die Umschreibungen wegen Veränderungen im Besitzstande der Immobilien beantragt werden müßten, solche Bestimmungen in Betreff der städtischen Abgabenregister nicht befolgt würden und in Folge dessen manchmal sehr zur Erschwerung der Registerführung namentlich auch der Geschäftsführung des Cämmerers diese Umschreibungen lange Zeit hindurch versäumt würden. Es existire freilich eine alte Bekanntmachung vom Bürgermeister und Rath hies. vom 12. October 1797, der zufolge bei 20 Goldgulden Brüche Besitzveränderungen sofort beim Stadtcämmerer oder Billeteur zur Anzeige gebracht werden sollten, allein dieselbe sei längst in Vergessenheit gerathen, scheine eigentlich — wohl wegen der Höhe der ange-

drohten Brüche — auch niemals recht zur Anwendung gekommen zu sein. Seines Erachtens werde es sich daher sehr empfehlen, im Einverständniß mit dem Stadt- und Gemeinderath und mit Genehmigung Gröb, Regierung zur Regelung dieser Angelegenheit neue Bestimmungen zu erlassen,

(Fortsetzung folgt.)

Stadtrath.

Sitzung vom 15. Sept. 1865.

Der Stadtrath erklärte sich in Gemäßheit eines desfälligen Antrags des Magistrats damit einverstanden, daß der städtische Krahn für die bisherige Pacht von 426 fl auf ein Jahr vom 1. Mai 1866 bis dahin 1867 an die Oldenburg-Bremer Reihenschiffahrtsgesellschaft verpachtet werde, da die Pacht eine angemessene sei und die durch die Eisenbahnanlage bevorstehenden Veränderungen eine Verpachtung der Krähne auf längere Zeit nicht rathsam erscheinen ließen.

Allerlei.

Dem Magistrat sind kürzlich mehrfach Klagen darüber zu Ohren gekommen, daß die $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{8}$ Viertonnen zu klein seien und häufig 1 auch mehrere Kannen zu wenig enthalten. Wenngleich nun gesetzliche Bestimmungen mit Strafandrohungen hinsichtlich der Größe der Viertonnen aus neuerer Zeit nicht bestehen, so ist es doch nicht allein als herkömmlich allgemein bekannt, sondern auch in verschiedenen Jahrgängen des Oldenburgischen Hof- und Staats-Handbuchs zur öffentlichen Kunde gebracht, daß 1 Tonne Bier = 4 Hankemann à 28 Bier- oder Getreidekannen ¹⁾ sei und werden daher diejenigen, welche sich absichtlich zu kleiner Gebinde bedienen sollten unzweifelhaft wohl nach den Art. 224 und 226 a des Strafgesetzbuchs wegen Betrugs zur Bestrafung gezogen werden können.

Anm. ¹⁾ Die Bier- oder Getreidekanne hält $71\frac{1}{4}$ Pariser Cubitzoll, dagegen die hier gleichfalls noch vorkommende Weinkanne nur $69\frac{1}{4}$ Pariser Cubitzoll.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.